

Friedhofsordnung

Gemäß § 34 O.ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1. 40/1985, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 13.12.1993 folgende

FRIEDHOFSDRDNUNG

1.

Allgemeine Vorschriften

§1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Alberndorf in der Riedmark; Inhaber des Friedhofes ist die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- 2) Der Friedhofverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) Die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) Die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Alberndorf besteht aus den Grundstücken .132 Baufläche, 425/1, 427/1, 419/3, 197/1 und 425/2 KG. Pröselsdorf, und hat eine Gesamtfläche von 3.231 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- 1) Der Friedhof Alberndorf in der Riedmark dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung der Verstorbenen als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- 2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst den gesamten Bereich der Pfarre Alberndorf, das sind die Ortschaften Alberndorf, Berbersdorf, Hadersdorf, Heinberg, Hirschstein, Kelzendorf, Klamleiten, Loitzendorf, Matzelsdorf, Oberweikersdorf, Pröselsdorf, Rinzendorf, Schlammersdorf, Weikersdorf, Zeurz und die Häuser Schallersdorf 12 und Traidendorf 6.

- 3) Personen aus anderen Gemeinden oder Pfarre dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof Alberndorf in der Riedmark bestattet werden.
- 4) Wenn jemand ein Nutzungsrecht erworben hat, während er in der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und dieses Nutzungsrecht noch aufrecht ist, so kann er auf dem Friedhof Alberndorf bestattet werden, auch wenn er zum Zeitpunkt des nicht mehr hier wohnhaft gewesen sein sollte.

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- 1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofareal auf den Parzellen .132 Baufläche, 425/1 und 427/1, KG. Pröselsdorf befindet, zur Verfügung.
- 2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für 2 Särge und folgende Nebenräume: Kühlraum, Geräteraum, WC, Vorraum und Abstellraum im Untergeschoss.

§ 5

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Einzelgräber für Leichenbeerdigung
 - b. Doppel-Gräber für Leichenbeerdigung
 - c. Kindergräber für Leichenbeerdigung
 - d. Urnengräber für Aschenbeisetzung
- 2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§6

Begriff der Grabstätte und Grabstelle

- 1) Grabstätte ist eine Grabeinheit; sie kann bei Leichenbeerdigungen bis zu zwei, bei Urnenbeisetzungen bis zu 4 Grabstellen umfassen.
- 2) Grabstelle ist die Fläche einer Grabstätte, die für die Beerdigung (Beisetzung) einer Leiche erforderlich ist.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzung

- 1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,2 m (Tiefgrab) erfolgte.
- 2) Die Brutto-Grablänge beträgt ca. 2,4 m, die Länge des Grabbeetes ca. 1,8 m, die Brutto-Grabbreite ca. 1,2 m, die Breite des Grabbeetes ca. 0,8 m, die Grabtiefe ca. 1,5 m, der Kopfabstand ca. 0,6 m und der Seitenabstand ca. 0,4 m.
- 3) Doppelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit pro Grabstelle 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,2 m erfolgte. Doppelgräber haben die doppelte Breite eines Einzelgrabes.

- 4) Soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt, sind Erstbestattungen sowohl in Einzel- als auch in Doppelgräbern grundsätzlich in Tiefgräbern vorzunehmen.
Ausnahme sind nur für alleinstehende Personen möglich. Als alleinstehend gelten Personen, die in der Pfarre Alberndorf keine näheren Verwandten haben.
- 5) Kindergräber sind Grabstätten, in denen aufgrund ihrer Größe nur Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beerdigt werden. Solche Kinder können aber auch auf andere für Leichenbeerdigungen vorgesehene Grabstellen beigesetzt werden.
- 6) Die Brutto-Grablänge beträgt ca. 1,5 m, die Länge des Grabbeetes ca. 0,9 m, die Brutto-Grabbreite ca. 0,9 m, die Breite des Grabbeetes ca. 0,6 m, der Kopfabstand ca. 0,6 m, der Seitenabstand ca. 0,3 m und die Grabtiefe ca. 1,2m.
- 7) Die Kopf- und Seitenabstände können nach dem Friedhofsplan teilweise größer angeordnet werden, damit breitere Gänge zwischen den Grabreihen entstehen, sodass sich z.B. zwischen jeder zweiten Grabreihe ein größerer Abstand ergibt.
- 8) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

Beisetzung von Urnen überhaupt

- 1) Urnengräber sind solche, in denen ausnahmslos nur Aschenurnen beigesetzt werden.
- 2) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnennischen
- 3) Ein Urnengrab hat ein Ausmaß von ca. 0,6 m mal 0,6 m. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- 4) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- 5) Die Erdbeisetzung von Urnen hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen.
- 6) In jeder Grabstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- 7) Die Beisetzung von Urnen darf auf jeder Grabstätte erfolgen (siehe auch § 5 Abs. 2), und zwar auch dann, wenn sie belegt ist (auch während der Ruhezeit); sie darf aber in solchen Fällen nur in der Tiefe von 0,5 m (nicht höher und auch nicht tiefer) vorgenommen werden.

§9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- 1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt auf jeder Grabstelle zehn Jahre.
- 2) Während der Ruhezeit ist eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,2 m erfolgte.

§10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- 1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- 2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Das von jemandem erstmals an einer Grabstätte erworbene Nutzungsrecht beginnt mit dessen Verleihung und endet mit dem Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes, der ab 1. Jänner des der ersten Beisetzung nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes folgenden Jahres berechnet wird. Bis dahin gilt auch die erstmals geleistete Grabstättengebühr als entrichtet.
- 5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils 5 Jahre möglich. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes ist immer nur mit Wirkung eines Jahresbeginnes zulässig, sodass sich für die Verlängerungszeiträume volle Kalenderjahre ergeben.
- 6) Die Verlängerung oder Erneuerung eines Nutzungsrechtes ist zu untersagen, wenn der Nutzungsberechtigte gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder sonstige Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet hat.
- 7) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist eine Übertragung eines Nutzungsrechtes möglich, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte zustimmt oder stirbt. Die Übertragung kann entweder auf die restliche Dauer oder bei gleichzeitiger Erneuerung des Nutzungsrechtes bewilligt werden.
- 8) Die Beisetzung auf einer Grabstelle darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte und für die ganze Ruhezeit gegeben ist.
- 9) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung, Nichtgenehmigung oder Untersagung der Verlängerung
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§11

Pflichten der Angehörigen

- 1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.

- 2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichen Zubehör zu entfernen. Über den Humus ist ein Vlies zu verlegen, welches mit Schotter bedeckt wird. Das Vlies wird von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich anzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- 3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- 4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt, oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- 1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu erfolgen.
- 2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Totenbilder)
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedung und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
 - h) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahme zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 13

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften

- 1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereich verantwortlich.

- 2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

- 1) Die Anordnung des Friedhofspersonal hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- 2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 15

Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- 1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- 2) Alle Grabstätte müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 5) Grabeinfassung dürfen grundsätzlich nur aus Naturstein und jedes Seitenteil in einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen kann nur die Friedhofsverwaltung gestatten. Die Ausnahme der Grabeinfassung müssen genau der Größe des Grabbeetes entsprechen.
- 6) Die Höhe eines Grabkreuzes darf nicht mehr als 1,80 m (einschließlich Sockel) betragen; bei Kindergräbern 1,2 m.
- 7) Grabsteine sollen mindestens 10 cm stark sein und dürfen nur folgende Höchstaumße haben:

Bei Doppelgräbern:	1,2 m hoch und 1,5 m breit
Bei Einzelgräbern:	1,2 m hoch und 0,7 m breit
Bei Kindergräbern:	0,8 m hoch und 0,5 m breit
Bei Urnengräbern:	1,0 m hoch und 0,6 m breit
- 8) Jede Grabgestaltung (außer der gärtnerischen) ist bei der Friedhofsverwaltung unter Anschluss einer Skizze bewilligen zu lassen. Vor Erteilung dieser Bewilligung darf keine Gestaltungsmaßnahme vorgenommen werden.
Zum Versetzen bzw. zur Aufstellung der Grabeinfassung, des Grabsteines oder eines Grabkreuzes hat der Nutzungsberechtigte oder in dessen Verantwortung jener, welcher die Arbeiten ausführt, ein Organ der Friedhofsverwaltung beizuziehen. Deshalb ist der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) rechtzeitig der Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten anzuzeigen.

- 9) Abs. 8 gilt insbesondere deswegen, damit die Situierung der Grabeinfassung und dgl. Dem Friedhofsplan entsprechend erfolgt (Einhaltung der Fluchtlinien und der Höhenlänge).
- 10) Der Nutzungsberechtigte ist auch zur Gestaltung und Pflege der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte verpflichtet.
- 11) Wird trotz vorheriger Androhung die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinnesgemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- 2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 18

Haftung

- 1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinshaber für alle Ersatzansprüche dritter Person zur Gänze Schad- und klaglos zu halten.
- 2) Der Friedhofsinshaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§19

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGB1 .40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 20

Übergangs- und Schlussbestimmungen+

- 1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- 2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurde, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von der Pfarre bekannt gegeben wurde bzw. von den Berechtigten bis 31.12.1995 nachgewiesen werden kann.
- 3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- 4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stellen im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 1994 in Kraft.